



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An alle  
Landesjustizverwaltungen

nachrichtlich:

Bundesministerium des Inneren, für Bau  
und Heimat  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Gericke  
REFERAT IIB3  
TEL +49 (30) 18 580 92 39  
FAX +49 (30) 18 580 92 42  
E-MAIL [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)  
AZ II B 3

DATUM Berlin, 20. März 2020

- nur per E-Mail -

BETREFF: **Bundeszentralregister**

HIER: Ausstellung von Führungszeugnisse in Zeiten der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Corona-Pandemie stellt uns vor neue Herausforderungen und verlangt von uns besondere Flexibilität. Die in den letzten Tagen an das Bundesamt für Justiz als Bundeszentralregisterbehörde (BfJ) und an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herangetragenen Fragen zu einem der aktuellen Lage entsprechenden Vorgehen bei der Beantragung von Führungszeugnissen nehme ich zum Anlass, Sie über die gesetzlichen Verfahrensmöglichkeiten zu informieren. Ich stelle die Weiterleitung an die kommunalen Meldebehörden anheim.

Im Falle der Beantragung von Führungszeugnissen sieht § 30 Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vor, dass eine schriftliche Antragstellung zulässig ist, sofern die Antragstellenden nicht persönlich bei der Meldebehörde erscheinen. Der Antrag ist grundsätzlich mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift der antragstellenden Person zu versehen, um deren Identität sicher überprüfen zu können. Die Meldebehörde kann jedoch

auf diesen Nachweis verzichten, wenn ihr die Richtigkeit der Daten, die Echtheit der Unterschrift und ggf. die Vertretungsmacht bekannt sind. Die von den Meldebehörden an das BfJ übermittelten Daten gelten sodann als bestätigt. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten liegt somit bei der den Antrag übermittelnden Meldebehörde.

Mailanträge bleiben aus Gründen des Datenschutzes nicht zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass sich Unbefugte kein Führungszeugnis einer anderen Person verschaffen können.

Entsprechend der aktuellen Lage wird hier davon ausgegangen, dass Einstellungs- und Zulassungsverfahren in einem nur sehr reduzierten Umfang stattfinden und daher die Zahl der Anträge auf ein Führungszeugnis erheblich zurückgehen wird. Die Anträge dürften sich hauptsächlich auf die Bereiche Pflege, Betreuung und Versorgung konzentrieren. Daher weise ich für den Fall der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses darauf hin, dass die Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Aufnahme einer Tätigkeit gem. § 30a Absatz 1 BZRG erforderlich bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tolzmann

**Beglaubigt**

*Blaubeck*  
**tarifbeschäftigte**

